



Prof. Dr. Rupert Scholz
23. Mai 1937. Deutscher Rechtswissenschaftler und Politiker. Geburt, Schul- und Hochschulausbildung in Berlin. Promotion und Habilitation in München. Lehrtätigkeit in Regensburg, Augsburg und Berlin. Seit 1978 Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht an der Uni München. Mitherausgeber des Grundgesetzkomentars „Maunz, Dürig, Herzog, Scholz“. 1981 (damals parteilos, später CDU) Eintritt in den Berliner Weizsäcker-Senat als Justizsenator. 1988 Wechsel nach Bonn als Verteidigungsminister (bis 1989). Als MdB ab 1992 Vorsitzender der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Ausscheiden aus dem Bundestag nach Verzicht auf eine erneute Kandidatur im September 2002.

Professor Dr. Rupert Scholz
*Institut für Politik und Öffentliches Recht
der Ludwig Maximilian-Universität München*

„Deutschland in bester Verfassung? Das Grundgesetz und seine Reformen“

Ich darf mich zunächst für die freundliche Begrüßung bei Ihnen, Herr Kruse, bedanken und Ihnen vor allem für die freundlichen Worte über meine Heimatstadt, unsere Hauptstadt Berlin, danken. Mein Thema heute heißt jedoch nicht Berlin, sondern die Frage: „Ist Deutschland in bester Verfassung?“ Diese Frage zielt zunächst auf das Grundgesetz, also unsere Verfassung und eine im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung erfolgte Reform. Die Fragestellung zielt aber auch auf unsere Verfassungswirklichkeit, die Verfassungswirklichkeit im wiedervereinigten Deutschland. In letzter Hinsicht geht es wiederum ebenso um die politische Realität wie um das Verfassungsbewusstsein bzw. den Verfassungskonsens in unserer Bevölkerung. Denn jede Verfassung lebt nicht nur aus ihrer geschriebenen Normativität, sondern auch aus der – höchstmöglichen – Einheit von Verfassungsnormativität und Verfassungswirklichkeit. Denn erst aus dem Verhältnis von geschriebener Verfassung, also Verfassungsnormativität, und realer Verfassung, also Verfassungswirklichkeit, ergibt sich die tatsächliche Verfassung, in der unser Gemeinwesen lebt. Unsere Frage muss also auch und maßgeblich lauten: Wie steht es mit der von uns „gelebten“ Verfassung? Diese Frage führt wiederum und vor allem zum Verfassungsbewusstsein. Denn ohne ein wirk-sames und lebendiges Verfassungsbewusstsein gibt es keine wirklich funktionierende Verfassung in einem Gemeinwesen. Eine geschriebene Verfassung kann wunderschön, kann buchstäblich optimal erscheinen. Von einer funktionierenden Verfassungsstaatlichkeit braucht deshalb jedoch noch lange nicht die Rede sein. Wiederum haben wir festzustellen: Geschriebene Verfassung und Verfassungswirklichkeit formieren gemeinsam die reale, die „gelebte“ Verfassung: Und nur diese und ihr Zustand geben uns eine Antwort auf die Frage, ob Deutschland in bester Verfassung lebt.

Zunächst zur geschriebenen Verfassung, also zum Grundgesetz: Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 ist mit Recht als ein „Glücksfall“ der deutschen Geschichte bezeichnet und gepriesen worden. Es ist auch im internationalen Vergleich zu einer vorbildlichen rechtsstaatlich-demokratischen sowie sozialstaatlichen Verfassung erwachsen, die uns Deutschen zum ersten Mal in unserer Geschichte ein Höchstmaß an Freiheit, eine stabile Demokratie sowie ein Maß hoch entwickelter Sozialstaatlichkeit beschert hat. Gerade deshalb werden wir um dieses Grundgesetz vielerorts in der ganzen Welt buchstäblich beneidet – eine Feststellung, die man vor allem dann treffen und beurteilen kann, wenn man – wie es mir möglich gewesen ist – in einer Fülle von Ländern – von Osteuropa über Russland bis nach Afrika und Südamerika – eingeladen worden ist, über unser Grundgesetz zu informieren, weil es überall als wesentliches Vorbild für die Begründung eigener demokratischer Verfassungsordnungen gesehen und verstanden wird. Diese besondere Qualität des Grundgesetzes gründet sich sicherlich ganz entscheidend auf seinen historischen Ursprung, nämlich aus der Situation nach dem Zweiten Weltkrieg, nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus und aus dem Bewusstsein, dass es nun endgültig darum gehen müsse – nach dem Scheitern der Weimarer Demokratie –, auf deutschem Boden endlich eine stabile Demokratie, eine gesicherte Verfassungsstaatlichkeit in der Tradition und Verbundenheit mit den westlichen Demokratien, ihren Zivilisationen und ihren Verfassungssystemen zu schaffen. Bei alledem spielten natürlich und vor allem die Erfahrungen aus dem Scheitern der Weimarer Demokratie eine zentrale Rolle. Für diese Erfahrung und das aus ihr gewonnene Bewusstsein stand der ganze Parlamentarische Rat, aus dem – stellvertretend für alle drei

demokratischen Parteien – nur die folgenden Namen genannt seien: Konrad Adenauer, Carlo Schmid und Theodor Heuss. Diese drei Politiker hatten das Scheitern der Weimarer Demokratie nicht nur unmittelbar selbst und persönlich erlebt, sondern sie standen auch und maßgebend für die Bonner Demokratie, für das Bonner Grundgesetz und seine Konstituierung unserer heutigen demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsstaatlichkeit.

Das Grundgesetz verstand sich bis zur deutschen Einheit jedoch und zunächst als ein Provisorium bzw. Transitorium – verbunden mit der Option für die Menschen in der ehemaligen DDR, dieses Grundgesetz auch als eigene und damit als endgültige gesamtdeutsche Verfassung im Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung anzunehmen. Dabei hatte das Grundgesetz selbst zwei unterschiedliche Optionen für die deutsche Einheit und damit auch für sich selbst aufgestellt: entweder den Weg über den früheren Art.23 GG, d.h. den Weg zur Einheit über den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik und damit auch zum Grundgesetz mit der weiteren Folge, dass das Grundgesetz damit selbst zur gesamtdeutschen und endgültigen Verfassung wird; oder den Weg über den früheren Art.146 GG, d.h. den Weg zur Wiedervereinigung über eine neue gesamtdeutsche Verfassung, die damit auch das Grundgesetz ablösen würde. Bekanntlich wurde der Weg des Beitritts der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik und damit zum Grundgesetz gewählt; und für diesen Weg hat sich die erste frei gewählte Volkskammer der ehemaligen DDR entschieden. Dieser Entscheidung kommt wahrhaft fundamentale Bedeutung zu. Ich möchte es gern auch dahin gehend formuliert wissen, dass in dieser Entscheidung der ersten frei gewählten Volkskammer der ehemaligen DDR auch ein Geschenk der ehemaligen DDR für die Deutschen in der alten Bundesrepublik mit enthalten war. Denn nur über diese Entscheidung der Volkskammer wurde es möglich, dass den Deutschen in der alten Bundesrepublik das Grundgesetz, das sich in über 40-jähriger Geltung in der alten Bundesrepublik so außerordentlich bewährt hatte, erhalten blieb. Jeder Mann weiß, wenn die Volkskammer bzw. die 17 Millionen Deutschen im einstmals anderen Teil Deutschlands anders entschieden hätten, wenn sie für die Wiedervereinigung nur mit der Maßgabe einer neuen gesamtdeutschen Verfassung votiert hätten, also den Weg des früheren Art.146 GG präferiert hätten, dann hätten sich die 65 Millionen Deutschen in der alten Bundesrepublik dem nicht entgegenstellen können, dann wäre im Ergebnis nicht der Weg des Art.23 GG, sondern der Weg des Art.146 GG gegangen worden. Dies bedeutet, dass wir dann eine neue Verfassung zu schaffen gehabt hätten; und was dies – gerade angesichts unseres inzwischen wieder außerordentlich „hoch entwickelten“ deutschen Juristenperfektionismus – vor allem in zeitlicher Hinsicht für die deutsche Einheit bedeutet hätte, dies kann sich wohl jeder lebhaft ausmalen.

Aber bei alledem spielte nicht nur die Eilbedürftigkeit, die Nutzung jener international so glücklichen Konstellation für die deutsche Einheit eine zentrale Rolle; bei dieser Entscheidung der ersten frei gewählten Volkskammer der ehemaligen DDR spielte auch das Wissen und Bewusstsein um die besonderen Qualitäten des Grundgesetzes eine maßgebende Rolle. Die Volkskammer wusste sehr wohl, jedenfalls in ihrer klaren Mehrheit, um die entscheidenden Vorteile ebendieses Grundgesetzes, das die erste stabile Demokratie in Deutschland begründet hat, das eine freiheitliche Ordnung geschaffen hat, wie sie der deutschen Geschichte bisher völlig fremd war, und der es darüber hinaus gelungen ist, eine hoch entwickelte, leistungsfähige Sozialstaatlichkeit zu konstituieren.

Hieran und auch an die seinerzeitige Mehrheitsentscheidung in der Volkskammer zu erinnern ist deshalb notwendig, weil man in der Folgezeit vielfältig andere, entgegengesetzte und auch irreführende Töne gehört hat. So wird vor allem von der politischen Linken sehr häufig erklärt, dass das Grundgesetz letztlich von den Menschen im einstmals anderen Teil Deutschlands nicht wirklich akzeptiert worden sei, da es ihren „Lebenserfahrungen“ und ihren „Empfindungen“ nicht hinlänglich gerecht werde. Hinter solchen Behauptungen steht zunächst und letztlich nichts anderes als der Wunsch oder das Ziel, letztendlich doch den Weg zu einer anderen, zu einer neuen Verfassung

zu finden, die sich dann vom Grundgesetz allerdings elementar unterscheiden würde, die mit Sicherheit und vor allem jenes so gelungene Balance-Verhältnis zwischen Liberalität und Sozialität aufsprengen oder verändern würde, das das Grundgesetz in Gestalt seines Bekenntnisses zum ebenso liberalen wie sozialen Rechtsstaat ebenso einprägsam wie politisch-erfolgreich konstituiert hat.

Aber auch die These von den angeblich anderen Erwartungen und Bewusstseinshorizonten der Menschen in den neuen Bundesländern ist im Wesentlichen falsch und wird vielfältig in irreführender Richtung gebraucht. Lassen Sie mich demgegenüber nur eine Stimme aus den neuen Bundesländern zitieren, die es wohl am besten verstanden hat, die wahren Empfindungen und wahren Erwartungen der Menschen aus den neuen Bundesländern wiederzugeben: nämlich die Stimme Steffen Heitmanns, des sächsischen Justizministers, der als Mitglied der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat gegenüber solchen Argumentationen immer wieder und in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, dass die Menschen in der ehemaligen DDR gerade das Grundgesetz als Verfassung wollten, und der hierfür auch die Gründe genannt hat. Ich darf Steffen Heitmann sinngemäß zitieren, wenn er immer wieder darauf hingewiesen hat, dass die Menschen in der ehemaligen DDR gerade das Grundgesetz und keine andere Verfassung wollten, weil dieses Grundgesetz ihnen Demokratie, Freiheit, Sozialstaatlichkeit, Soziale Marktwirtschaft und Wohlstand bringen würde, und vor allem auch deshalb, weil das Grundgesetz eine ehrliche Verfassung ist, also eine Verfassung, die – gerade im Gegensatz zu den so vielfältig „schönen“ Klängen der Schein-Verfassungen der ehemaligen DDR – nichts verspricht, was nicht tatsächlich auch einlösbar ist. Jene vielfältig „schön klingenden“ Scheinverfassungen der ehemaligen DDR waren in der Tat auch dort, wo sie beispielsweise bestimmte soziale Leistungen versprachen, wie ein Recht auf Arbeit, letztendlich nichts anderes als Lug und Trug. Das Grundgesetz dagegen hat auf solche utopischen, nicht erfüllbaren Versprechungen oder Verheißenungen bewusst und von vornherein verzichtet – ein wesentlicher Grund dafür, dass das Grundgesetz als ehrliche Verfassung empfunden wird, dass man ihm vertraut und dass es damit auch wirkliche Akzeptanz bei der Bevölkerung zu gewinnen vermochte. Dies haben auch die Menschen in der ehemaligen DDR sehr wohl gespürt, hierum haben sie gewusst und deshalb haben sie sich – ebenso mehrheitlich klar wie überzeugt und bewusst – für das Grundgesetz auch als ihre und damit als insgesamt gesamtdeutsche Verfassung entschieden.

Obwohl das Grundgesetz über den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik und damit auch zum Grundgesetz selbst in wirksamer Weise zur gesamtdeutschen Verfassung wurde, wurde im Einigungsvertrag ein Kompromiss dahin gehend formuliert, dass das Grundgesetz jedenfalls auf Reformbedürftigkeiten hin zu überprüfen sei (Art. 5 EinigungsV). Diese Reformbedürftigkeit sollte und ist geprüft worden über die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat – ein Gremium, das ein echtes Novum in der deutschen Verfassungsentwicklung und -politik darstellte und dem ich gemeinsam mit Ihrem Hamburger Bürgermeister Voscherau vorsitzen durfte. Diese Reformarbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission und die anschließenden Umsetzungen sowie Modifizierungen ihrer Ergebnisse durch Bundestag und Bundesrat wurden am 15.11.1994 mit dem Inkrafttreten der empfohlenen Änderungen und Reformen zum Grundgesetz abgeschlossen. Wenn man diese Änderungen und Reformen einmal der Zahl nach durchmustert, so scheint das Ergebnis recht begrenzt, ja bescheiden zu sein. Ganz folgerichtig fällt das Echo über die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission in der vor allem mediennäßig gesteuerten Öffentlichkeit meist negativ aus. Auf eine kurze Formel gebracht: Zumeist heißt es, dass die Gemeinsame Verfassungskommission ja gar nichts wirklich bewegt habe, dass sie gar keine „wirklichen Reformen“ entwickelt habe, denn es habe ja eigentlich nur relativ wenige, teilweise auch nur punktuelle Änderungen des Grundgesetzes gegeben. In der Tat, der Ertrag der Gemeinsamen Verfassungskommission ist quantitativ gesehen gering,

qualitativ gesehen ist er dagegen groß. Denn das Grundgesetz ist in der gut zweijährigen Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission wirklich von Grund auf überprüft und diskutiert worden. Rund die Hälfte aller Bestimmungen des Grundgesetzes stand in der Diskussion. Das Grundgesetz hat damit insgesamt einen kritischen Verfassungsdiskurs durchmessen, wie es ihn seit 1949, also dem Jahre, in dem das Grundgesetz erlassen worden ist, nicht gegeben hat. Diesen kritischen Verfassungsdiskurs hat das Grundgesetz aber erfolgreich bestanden. Und hierin liegt die entscheidende, die qualitativ maßgebende Antwort auf die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission – eine Antwort, die sich auf die ebenso kurze wie bündige, meines Erachtens aber auch überzeugende Formel bringen lässt: Das Grundgesetz hat sich wahrhaft bewährt, das Grundgesetz bedarf keiner Fundamentalreform oder Totalrevision. Das Grundgesetz bedarf allein und allenfalls bestimmter punktualer Änderungen oder Ergänzungen.

Andererseits muss auch berichtet werden, dass sich in der Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission auch sehr grundlegende Konflikte ergeben haben – grundlegende Konflikte deshalb, weil sie auch die Verfassungswirklichkeit und das Verfassungsbewusstsein in unserem Lande in elementarer Form berühren. Diese grundlegenden Konflikte bewegten sich ebenso auf der Ebene des Demokratieprinzips wie auf der Ebene der Prinzipien von Rechts- und Sozialstaatlichkeit.

Beginnen wir mit dem Demokratieprinzip: Nach den Erfahrungen des Scheiterns der Weimarer Demokratie hat das Grundgesetz auf den strikten Primat der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie gesetzt. Das Scheitern der Weimarer Demokratie hatte naturgemäß nicht nur verfassungsrechtliche Gründe, aber auch die verfassungsrechtliche Konstruktion der Weimarer Demokratie war nicht ohne grundlegende Schwächen. Die Hauptschwäche der damaligen Konstruktion lag darin, dass die junge parlamentarische Demokratie nicht hinreichend vor dem Druck plebisztärer Verfahren und auch des Missbrauchs solcher Verfahren abgesichert wurde. In der Weimarer Verfassung standen repräsentative und plebisztäre Verfahren nebeneinander, wobei sich zugunsten der plebisztären Komponente vor allem insofern ein auch institutionelles Übergewicht ergab, als mit der Figur des unmittelbar gewählten Reichspräsidenten und seinen weitreichenden Befugnissen – über das Notverordnungsrecht bis hinein in die Gesetzgebung – eine Struktur exekutivischer Zuständigkeiten geschaffen wurde, die vor allem auch von jeder parlamentarischen Kontrolle freigezeichnet war. Damit sah sich die parlamentarische Demokratie schon im Ansatz geschwächt – eine Schwächung, die sich über die Möglichkeiten auch des gesetzgeberischen Plebiszits noch fortsetzte. Selbst wenn es in Weimar relativ wenig Volksentscheide gegeben hat, so stellte deren Möglichkeit doch ein permanentes Schwert des Damokles dar – ein Schwert des Damokles, dessen sich auch die extremistische „Straße“ von rechts bis links bediente. Aus diesen Erfahrungen hat der Parlamentarische Rat gelernt und auf plebisztäre Verfahren sowohl hinsichtlich der Figur des Bundespräsidenten als auch hinsichtlich der Gesetzgebung definitiv verzichtet. Dies alles hat mit Sicherheit und ganz entscheidend dazu beigetragen, dass die grundgesetzliche Demokratie die erste stabile Demokratie in unserer Geschichte geworden ist.

Dennoch häufen sich die kritischen Stimmen. Zunehmend mehr werden plebisztäre Verfahren – von der Volksinitiative über das Volksbegehren bis zum Volksentscheid – gefordert. Eine Forderung, mit der sich auch die Gemeinsame Verfassungskommission intensiv auseinander zu setzen hatte. Die Argumente, die für die Einführung von Plebisziten angeführt werden, sind dabei ganz unterschiedlicher Art. Sie beginnen z. B. und wiederum bei jenem Argument von den Erfahrungen der Menschen aus der ehemaligen DDR und ihrer großartigen friedlichen Revolution mit dem Ruf „Wir sind das Volk!“. Indessen, eine Revolution gegen ein totalitäres System kann naturgemäß nur plebisztär erfolgen; daraus aber zu folgern, dass auch gegenüber einem demokratischen System repräsentativ-parlamentarischer Art das Plebisxit eingeführt werden müsse, ist ebenso unschlüssig wie irreführend. Denn

im Falle der Revolution gegen das SED-Regime ging es um die Bekämpfung und Überwindung eines nichtdemokratischen Systems, während es unter dem Grundgesetz gerade um die Bewahrung einer funktionierenden und stabilen Demokratie geht.

Ein zweiter, sehr wesentlicher Kritikpunkt, bei dem angesetzt wird, ist der der parteienstaatlichen Demokratie, wie sie das Grundgesetz sehr bewusst zur Präparierung wie Organisation der repräsentativ-parlamentarischen Demokratie vorausgesetzt und verankert hat (Art.21 GG). In der modernen pluralistischen Gesellschaft und ihrem außerordentlich hohen Grad an Komplexität wie Organisationsbedarf funktioniert auch eine parlamentarische Demokratie nicht ohne ein stabiles System politischer Parteien. Deshalb ist unser grundgesetzliches Demokratisystem bewusst als eine auch parteienstaatliche Demokratie ausgestaltet worden. Dennoch wissen wir um die heute modische, sicherlich hier und dort auch nicht ganz unbegründete Kritik an den politischen Parteien – einmündend in das inzwischen so beliebt gewordenen Schlagwort der so genannten „Parteienverdrossenheit“. So argumentieren viele, um die „Parteienverdrossenheit“ zu überwinden, müsse der Bürger endlich mehr selbst entscheiden dürfen, müsse er mehr selbst und unmittelbar an den politischen Entscheidungsverfahren partizipieren dürfen, dürfe er gerade als „mündiger Bürger“ nicht auf periodische Wahlen in seiner politischen Teilhabe reduziert werden, müsse er vor allem dort mehr selbst mitbestimmen dürfen, wo er unmittelbar selbst „betroffen“ ist.

In der Tat, ein Stück politischer Befindlichkeit bei uns im Land liegt tatsächlich in dem, was ich hier die „Betroffenheitsdemokratie“ nennen möchte. Viele Bürger fordern überall dort mehr Eigenentscheidung, mehr Mitbestimmung, wo sie sich unmittelbar „betroffen“ fühlen. Sei es, dass es um einen Straßenbau vor der eigenen Tür geht, sei es, dass es um die Anlage eines Sportplatzes in der Nachbarschaft geht, sei es, dass es um ein Kernkraftwerk geht – überall dort, wo bestimmte individuelle Belastungen oder „Betroffenheiten“ befürchtet werden, erschallt der Ruf nach verstärkter, angeblich erst wirklich „demokratisierender“ Bürgerteilhabe. Mit anderen Worten: Der Ruf nach dem Plebisitz soll in Wahrheit und vor allem jener „Betroffenheitsdemokratie“ zum Erfolg verhelfen, obwohl sich hier ganz grundlegende Fehlkonstellationen und Ungleichgewichtigkeiten schon in der eigenen politischen Ausgangsargumentation auftun. Was heißt nämlich Demokratie und demokratische Entscheidung in einem pluralistischen Gemeinwesen? Demokratie und demokratische Entscheidung in einem pluralistischen Gemeinwesen bedeutet Entscheidung nach Maßgabe des Mehrheitsprinzips, bedeutet Entscheidung in Abwägung individueller und allgemeiner Belange, bedeutet Auffindung eines Höchstmaßes an Kompromiss und damit auch an demokratischem Grundkonsens insgesamt. Wer demgegenüber aber und vor allem auf die – angeblich „besonders demokratisch legitimierte“ – Durchsetzung eigener, individueller Belange und Interessen setzt, wer das Demokratieprinzip also vor allem oder doch zumindest auch als Hebel vor allem für die Durchsetzung und Wahrung bestimmter Minderheitsinteressen zu nutzen sucht, der stellt das allgemeine Mehrheitsprinzip ebenso wie den nötigen Gesamtkompromiss bzw. die nötige Beachtung auch der Interessen der Allgemeinheit insgesamt in Frage. Die Beachtung der Belange der Allgemeinheit, die stetig neue Auffindung und Durchsetzung bestimmter Kompromissentscheidungen und auf ihrer Grundlage die Formulierung eines wirklich mehrheitsmäßig legitimierten Gemeinwohls ist nach wie vor nur über das parlamentarische Entscheidungsverfahren, nicht aber über Verfahren plebisitärer Art möglich. Das Plebisitz ist schon vom Grundansatz her kaum im Stande, Kompromisse aufzunehmen, zu formulieren und auch durchzusetzen. Das Plebisitz bedeutet „Ja“ oder „Nein“, es bedeutet entweder „schwarz“ oder „weiß“. Plebisitäre Entscheidung bedeutet mit anderen Worten polarisierende Entscheidung, oder mit Theodor Heuss gesprochen: Ein Plebisitz entscheidet letztlich schon der, der die abzustimmende Fragestellung formuliert. Letzteres lässt sich leicht an einigen Beispielen belegen:

Als es um die Ratifikation des Vertragswerks von Maastricht, also um den Einstieg in die politische Einigung Europas, die Europäische Union, ging,

forderten viele in unserem Land, dass es für eine derart fundamentale Entscheidung einer Volksabstimmung bedürfe, wie wir sie bei einigen unserer Nachbarn ja erlebt haben. Politisch ist eine solche Forderung sicherlich nachvollziehbar. Nur, wenn man sich die damaligen demoskopischen Daten einmal vor Augen führt, wird zugleich die Fragwürdigkeit eines solchen Unternehmens offenkundig. Wenn man die Deutschen damals fragte, ob sie für die Politische Union Europa und damit für den Vertrag von Maastricht sind, haben rund 75 Prozent mit Ja geantwortet. Wenn man die gleichen Deutschen fragte, ob sie für die Europäische Union, damit für den Vertrag von Maastricht und somit auch für eine künftige Ablösung der DM durch den ECU sind, haben 85 Prozent mit Nein geantwortet. Dies kann man durchaus verstehen. Aber dies zeigt andererseits auch, dass schon die Fragestellung das eigentlich Entscheidende ist. Das Plebisitz vereinfacht und polarisiert. Das Plebisitz ist in hohem Maße stimmungsanfällig, rationale Steuerungsfähigkeit gerade in einer pluralistischen Demokratie kann man von ihm in aller Regel nicht erwarten.

Unser demokratisches System basiert jedoch nicht nur institutionell, den Gegebenheiten einer pluralistischen Gesellschaft gemäß, auf den prinzipiellen Notwendigkeiten von Kompromiss und Interessenausgleich. Auch das demokratische Empfinden der Menschen in Deutschland ist wesentlich kompromiss- und ausgleichsorientiert. Dies offenbart sich vor allem in der Entwicklung der parteienstaatlichen Demokratie zur – inzwischen schon fast institutionell verfestigten – Koalitionsdemokratie. In der Tat, politische Mehrheiten bedingen in Deutschland seit langem und fast stets Koalitionen; absolute Mehrheiten einer bestimmten Partei gibt es unverändert nur sehr selten. Dies muss gerade nach so langer Übung – ungeachtet unterschiedlicher parteipolitischer Konstellationen – Gründe haben, die ganz offenkundig in einem bestimmten Grundempfinden der Bürger dieses Landes angesiedelt sind. Ganz offenkundig bestehen Vorbehalte gegenüber absoluten Mehrheiten, ganz offenkundig besteht ein ausgeprägtes Empfinden dafür, immer wieder für gegen- und wechselseitige Ausbalancierungen auch über das Votum mit der Wählerstimme zu sorgen. Besonders deutlich offenbart sich dieses Grundempfinden oder Grundbestreben in den unterschiedlichen Entwicklungen von Bundestagsmehrheiten einerseits und Bundesratsmehrheiten andererseits. Immer dann, wenn sich bestimmte parteipolitische Mehrheiten im Bundestag verfestigt haben, pflegen die Bürger in aller Regel auf Landesebene zunehmend mehr entgegengesetzt zu wählen, ihre Stimme also jenen Parteien verstärkt zu geben, die auf der Bonner Ebene in der Opposition stehen – mit der Konsequenz, dass Bundestag und Bundesrat über parteipolitisch unterschiedliche, ja entgegengesetzte Mehrheiten verfügen. Auch hierin scheint mir kein Zufall zu liegen. Auch hierin scheint mir vielmehr jenes sicherlich mehr gefühlsmäßige Streben nach Ausbalancierung, nach bestimmten demokratischen Grundbalancen zu liegen, die insgesamt auch eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass bestimmte parteipolitische Mächtigkeiten nicht zu groß werden und dass politische Entscheidungen möglichst schon institutionell an das Gebot des Kompromisses gebunden sind. Dies alles führt für viele, die in der politischen Verantwortung stehen, auch zu Unbequemlichkeiten und manchmal auch zu wechselseitigen politischen Blockaden – bis hin auch zu politischer Immobilität. Dies mag man kritisieren, muss man andererseits aber auch akzeptieren, darf man jedenfalls nicht als angeblich undemokratisch disqualifizieren.

Bleibt das Argument von der „Parteienverdrossenheit“: Näheres Zusehen offenbart, dass auch dieses Argument ins Leere geht. Denn in Wahrheit würde die Einführung des Plebisitzs die Macht der Parteien nicht brechen oder relativieren, sondern eher sogar noch stärken und vermehren. Denn auch Plebiszite müssen in aller Regel präpariert, organisiert und in entsprechend organisierter Form eingeleitet wie durchgeführt werden. Wer wird dies tun? Dies werden sicherlich manche Bürgerinitiativen, vor allem in Fragen des Umweltschutzes, sein; dies werden im Übrigen vor allem die politischen Parteien sein. Sie werden sich – ganz legitimermaßen – auch selbst des Plebisitzs bedienen, um eigene politische Ziele und Auffassungen zur Durchsetzung

zung zu bringen. Die politischen Parteien werden sich des Plebiszits immer dann bedienen, wenn ihnen dies politisch opportuner erscheint, namentlich dann also, wenn ihnen die schwierigen Prozeduren und vielfältigen Kompromisswände auf der Ebene des Parlaments nicht zweckmäßig erscheinen. Mit anderen Worten: Vor allem wenn es den Parteien aus populäristischen Gründen opportun erscheint, werden sie also die Flucht aus dem Parlament, aus der dortigen Verantwortung antreten und über den Weg von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid den politischen Erfolg suchen. Wenn es den Parteien aber in dieser Weise freigestellt wird, zwischen parlamentarischer und außerparlamentarischer Verantwortung zu wählen, so sieht sich die Institution der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie auch selbst bzw. institutionell betroffen. Denn wenn die parlamentarische Demokratie und ihre Verfahren keine Ausschließlichkeit mehr beanspruchen können, dann sieht sich die parlamentarische Demokratie als solche in erheblichem, ja in gefährlichem Maße relativiert. Gerade diesen Fehler wollte der Parlamentarische Rat nach den Weimarer Erfahrungen vermeiden. Wir sollten dies nie vergessen und in jene Weimarer Fehler nicht wieder zurückfallen.

Den zweiten entscheidenden Grundwert stellt in unserem Grundgesetz – neben dem Demokratieprinzip – der freiheitliche Rechtsstaat dar.

Garantie, Schutz und Entfaltung der Freiheit, so heißt die sicherlich bedeutsamste, grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes. Diese Wertordnung beruht also in entscheidendem Maße auf diesem Bekenntnis zur Freiheit, wobei Freiheit allerdings nicht in einem formalen, sondern in einem maßgebend materiellen Sinne, d. h. als Grundlage eines wahrhaft der Personalität verpflichteten Menschenbildes vorausgesetzt und gewährleistet wird. Nach den Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Totalitarismus hat das Grundgesetz vor allem auf dieses Prinzip Freiheit gesetzt und dieses in ebenso liberaler wie sozialer und demokratischer Verpflichtung entfaltet. Das Prinzip Freiheit steht deshalb mit Recht an der Spitze der verfassungsrechtlichen Werteordnung insgesamt. Freiheit bildet die zentrale Voraussetzung der in Art. 1 Grundgesetz garantierten Menschenwürde. Die die Freiheit im Einzelnen entfaltenden Menschenrechte beruft das Grundgesetz mit Recht zur entscheidenden Voraussetzung wie Basis und Legitimation unseres Gemeinwesens insgesamt.

Blicken wir zurück, so können wir – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Deutsche Einheit in Freiheit und Selbstbestimmung und im Hinblick auf die Überwindung des menschenverachtenden so genannten realen Sozialismus – mit ebenso viel Freude wie Genugtuung feststellen, dass dieses zentrale Bekenntnis zur Freiheit und seine entsprechenden Wertvorstellungen zu einer derart freiheitlichen Ordnung geführt haben, wie sie unserer ganzen Geschichte noch nie bekannt war und wie sie zu einer wirklich stabilen Grundlage unseres Rechtsstaates insgesamt geworden ist. Dieses Prinzip Freiheit, so wie das Grundgesetz es vorgegeben und verfasst hat, kann sich mit allem Fug und Recht als die überzeugendste Antwort auf jeden Totalitarismus begreifen. Sie hat dazu geführt, dass sich unser Land wirklich in die Systeme und Traditionen westlich-freiheitlicher Demokratien und ihrer entsprechend werteverpflichtenden Zivilisation eingefügt hat.

Dieser Feststellung bedarf es auch heute deshalb mit besonderem Nachdruck, weil sie gerade gegenüber jenen politischen Geistern zu betonen ist, die sich immer wieder und zunehmend mehr darum bemühen, eben diese freiheitlich-demokratische Grundordnung und den auf dieser gegründeten Verfassungsstaat Bundesrepublik Deutschland als angeblich „repressiv“, „anti-freiheitlich“ oder gar als „antidemokatisch“ zu diskreditieren.

Der Freiheitsbegriff des Grundgesetzes folgt den traditionellen Wurzeln des Liberalismus oder, verfassungsrechtlich formuliert, den Kategorien des bürgerlich-materialen Rechtsstaates. Dieser besteht zum einen in den entsprechenden Garantien unverzichtbarer Menschen- und Freiheitsrechte sowie andererseits in den Garantien eines Staates, der den Grundwerten von Gesetz und Recht juristisch wie politisch verpflichtet ist, dessen Macht entsprechend beschränkt ist, dessen Macht kontrolliert wird und der in seiner

grundlegenden Zielgebung dem Wohl des Einzelnen, der Würde des Menschen und der freiheitlichen Demokratie insgesamt verpflichtet ist. Staatliche Legitimation und bürgerliche Freiheit finden im System dieser materiellen Rechtsstaatsidee ihre ebenso ursprünglichste wie unmittelbare Korrespondenz. Instrumental äußert sich dieser liberale Freiheitsbegriff in der Vorstellung dessen, was wir den status negativus, d. h. die Freiheit vom Staate und gegenüber dem Staat, überall dort nennen, wo nicht entsprechend legitimierte, also verfassungsrechtlich erlaubte Zuständigkeiten oder Zugriffsmöglichkeiten staatlicher Aufgabenträger bestehen. Indessen: Wichtig ist vor allem, dass man die bloß instrumentelle Bedeutung dieses Prinzips des status negativus erkennt. Die materiale Grundlage und der materiale Sinngehalt des grundgesetzlichen Freiheitsbegriffs reichen nämlich über die rein formale Kategorie eines bloßen Freiseins vom Staate weit hinaus. Freiheit unter dem Grundgesetz bedeutet Liberalität im Sinne personaler Selbstverwirklichung, freiheitlicher Wahrung der Menschenwürde, freiheitliche Entfaltung individueller Identität wie Personalität. Freiheit bedeutet damit nicht Bindungslosigkeit oder gar Verantwortungslosigkeit. Welch grandioses Missverständnis oder welche schlechthin unvertretbare Missdeutung wäre es namentlich, den Freiheitsbegriff des Grundgesetzes auf schlichtes Freisein von staatlichen Verantwortlichkeiten zu reduzieren. Wäre dies nämlich der Fall, so mündete Freiheit letztendlich in Anarchie ein und Liberalität verkümmerte im Ergebnis zu schlichter Libertinage. Genau solche Missverständnisse oder Missdeutungen sind es jedoch, die uns heute zunehmend mehr belasten. Freiheit wird zunehmend mehr als bloße Garantie von individueller Willkür, subjektivem Egoismus oder als Einladung auch zu schlicht permissivem Hedonismus verstanden oder missdeutet. Dass Freiheit nie ohne Gleichheit, also die Einsicht und Respektierung auch der gleichen Freiheit des anderen, funktionieren kann, wird mehr und mehr geleugnet oder verdrängt. Freiheit wird immer häufiger als schlichte Libertinage gedeutet oder als Garantie eines fast atomistisch überhöhten Individualismus, der sich nicht etwa in freiheitsrechtlich verantwortlicher Weise von Kollektivismus und Totalitarismus abgrenzt, sondern der im Ergebnis – um es noch einmal zu sagen – nichts anderes als den Einstieg in Bindungslosigkeit und Verantwortungslosigkeit und damit auch in die Leugnung freiheitlich-wertgebundener Personalität bedeutet, mit der weiteren Konsequenz des Einstiegs in die anarchistische Isolation des Einzelnen.

Freiheit bedeutet also nicht Bindungslosigkeit, bedeutet nicht Leugnung von Verantwortung, bedeutet nicht Antigemeinschaftlichkeit oder buchstäbliche „Staatslosigkeit“. Freiheit ohne Verantwortung ist schlechterdings undenkbar. Freiheit ohne rechtsstaatlich gebundene Staatlichkeit ist ebenso wenig denkbar; denn wer schützt den Einzelnen eigentlich in seiner Freiheit, bewahrt ihn vor sozialer Abhängigkeit, wenn nicht der soziale Rechtsstaat? Wer schützt gerade auch die Minderheit vor dem Stärkeren? Wer sorgt für wirklich allseitig gleiche Freiheit, wenn nicht der soziale Rechtsstaat?

Eine Gesellschaft, die diesen notwendigen Zusammenhang, diese wechselseitige Abhängigkeit von Freiheit und Verantwortung vergisst, büßt einen entscheidenden Grundwert ein, nämlich den Grundwert von Freiheit und Menschenwürde, Freiheit in Gleichheit, Freiheit in Verantwortung; letztendlich Freiheit in und mit Toleranz.

Indessen: Weiß unsere Gesellschaft hierum wirklich noch allseits? Mehr und mehr sind meines Erachtens Zweifel angezeigt. Wird vor allem unser materialer sozialer Rechtsstaat nicht zunehmend mehr als eine schlichte Anstalt oder Agentur zur Befriedigung spezifischer materieller Bedürfnisse verstanden? Ich fürchte ja. Ich fürchte, dass der Staat zunehmend mehr als eine Art bloßer Dienstleistungsbetrieb gesehen oder vorausgesetzt wird, aber auch zugleich in dieser Funktion reduziert, mitunter sogar diskreditiert wird und dass die eigentliche entscheidende, weit darüber hinausreichende Steuerungsfunktion des Staates, die allseits freiheitsgarantierende und freiheitsschützende Grundfunktion des Staates zunehmend mehr verdrängt oder vergessen wird.

Dies lässt sich auch an bestimmten demoskopischen Daten belegen. So

erscheint mir z. B. jenes Allensbacher Datum nicht ohne wahrhaft alarmierende Bedeutung zu sein, dem zufolge unsere demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung im Osten Deutschlands statt von zunächst 46 Prozent nunmehr bloß noch von 36 Prozent als eine verteidigungswerte Ordnung angesehen wird. Demgegenüber mag man vielleicht noch einwenden, dass man in den neuen Bundesländern noch vieles, auch in der konkreten Werhaftigkeit eben dieser Ordnung näher kennen lernen, buchstäblich noch mehr erleben muss. Indessen, nicht viel besser sind die Daten im Westen unseres Landes, wo man die großen Vorteile ebendieser Ordnung ja über Jahrzehnte genießen durfte, wo dennoch aber inzwischen nur noch 65 Prozent diese Grundordnung als eine entsprechend verteidigungswerte Ordnung anerkennen wollen; 65 Prozent – dies sind nur noch zwei Drittel der Gesamtbevölkerung, auch dies ein, wie mir scheint, sehr ernst zu nehmendes Datum!

In alledem spiegeln sich Bewusstseinsveränderungen wider, die unsere Verfassungswirklichkeit zunehmend mehr prägen und belasten. Man kann auch davon sprechen, dass sich wachsende Defizite in unserem Verfassungsbewusstsein auftun – Defizite, die auch unsere Verfassungsdiskussion zunehmend bestimmen und entsprechend auch belasten. Denn dies alles ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen oder buchstäblich abzufragen. Wenn man etwa die Menschen danach fragt, ob sie die freiheitsrechtliche Ordnung unseres Grundgesetzes in Frage stellen wollen, so wird sich gewiss niemand finden, der diese Frage bejahen würde. Nein, die Krisensymptome stellen sich in anderer Form, sie offenbaren sich vor allem dort, wo es um den Status oder die Akzeptanz bestimmter rechtsstaatlicher Institutionen geht – Institutionen, die aber gerade für diese rechtsstaatlich-freiheitliche Ordnung von unverzichtbarer Bedeutung sind. Als Beispiel sei das staatliche Gewaltmonopol genannt – bekanntlich eine notwendige Voraussetzung einer jeden rechtsstaatlichen Ordnung. Denken wir nur – gerade hier in Hamburg – an die inzwischen fast notorisch zu nennende Leugnung ebendieses staatlichen Gewaltmonopols im Falle der Hafenstraße. Die Hafenstraße ist mit Sicherheit für viele, weit über die Grenzen Hamburgs hinaus, längst zu einem Symbol geworden – einem Symbol nämlich für einen Staat, der eben nicht mehr über das hinlängliche Maß an Wehrhaftigkeit gegenüber Rechtsbrüchen verfügt und der nicht mehr mit der nötigen Konsequenz das staatliche Gewaltmonopol auch selbst verteidigt.

Die aktuellen Forderungen an unsere verfassungsrechtliche Weltordnung, die aktuellen Erwartungen vieler an ebendiese Verfassungsordnung gehen zunehmend mehr in eine ganz andere Richtung, wie sich in der zurück-liegenden Verfassungsreformdebatte deutlich erwiesen hat. Auf eine kurze Formel gebracht: Es wird weniger nach freiheitlich-rechtsstaatlichen Werten und ihrer Stärkung oder ihrem Ausbau gerufen, es wird vielmehr nach mehr sozialen Werten und deren Ausbau innerhalb unserer Verfassung gerufen, die Verfassung wird zunehmend mehr als Katalog einer möglichst aktuellen, ausholenden und immer stärker den Bürger auch einbindenden Sozialprogrammatik bzw. Sozialpolitik gesehen, bzw. eine entsprechende Umwertung der Verfassung wird zunehmend mehr angestrebt.

In dieser Richtung hatte sich die Gemeinsame Verfassungskommission vor allem mit den Forderungen auseinander zu setzen nach einem „Recht auf Arbeit“, einem „Recht auf Wohnung“, einem „Recht auf Bildung“, einem „Recht auf Gesundheit“, einem „Recht auf soziale Sicherheit“ bis hin sogar zu einem „Recht auf Mitmenschlichkeit“. Dies sind bekanntlich alles schöne, gute und für sich genommen sicherlich auch politisch plausibel klingende Forderungen oder Wünsche. In einem Land, das über hohe Arbeitslosigkeit verfügt, müsste es doch eigentlich plausibel erscheinen, ein Recht auf Arbeit in die Verfassung hineinzunehmen. In einem Land wie unserem, das Wohnungsprobleme hat, müsste es doch eigentlich plausibel erscheinen, in die Verfassung auch ein Recht auf Wohnung hineinzunehmen usw. Indessen: Alles dies sind im Grunde nur sozialpolitische Wunschvorstellungen, die im Ergebnis nicht einlösbar sind, die in einem System sozialer Marktwirtschaft, wie es dem Grundgesetz gemäß ist, nicht realisierbar und damit utopisch sind.

Wer in eine Verfassung jedoch utopische oder rein kosmetische Postulate aufnimmt, der setzt im Ergebnis die Normativität der Verfassung selbst aufs Spiel. Oder anders ausgedrückt: Es geht nicht nur um die gesicherte Normativität der Verfassung, es geht auch um deren Ehrlichkeit. Eine Verfassung muss, um vor dem Bürger und seinem Verfassungsbewusstsein bestehen zu können, eine gesicherte Normativität entwickeln. Wer in eine Verfassung dagegen alles Schöne, Gute, Wünschenswerte hineinschreibt, der verwässert, der relativiert die Normativität der Verfassung. Eine Verfassung versteht sich dann nicht mehr als normatives Gesetz, das wirkliche Steuerungsfähigkeit für das Gemeinwesen und auch wirklich ebenso rechtsstaatliche wie sozialstaatliche Gewährleistungen normativ zu vermitteln vermag, sondern dann wird aus einer Verfassung ein schlichter kosmetischer Wunschatalog, oder wie man auch gesagt hat, ein schlichter Katechismus alles Guten und Schönen, es bleibt dann aber keine Verfassung mehr, die normatives und damit verbindliches Gesetz ist.

Ein Recht auf Arbeit ist bekanntlich nicht einlösbar. Es ist utopisch. Ein Recht auf Wohnung ist in gleicher Weise nicht einlösbar, es sei denn, dass man bereit ist, das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit zu verändern. Für eine sozialistische Verfassung ist es beispielsweise überhaupt kein praktisches Problem, auch ein Recht auf Arbeit aufzunehmen. Denn wenn der Staat, wie es einem sozialistischen Wirtschaftssystem gemäß ist, die volle Verfügungsbefugnis über die Produktionsmittel und damit auch über die Arbeitsplätze besitzt, so kann er auch – den Bürgern gegenüber – einem Recht auf Verschaffung eines Arbeitsplatzes verpflichtet werden. Das Gleiche gilt für ein Recht auf Wohnung, wenn es um die staatliche Verfügungsbefugnis über Grund und Boden geht. In diesem Sinne konnte die DDR-Verfassung durchaus ein Recht auf Arbeit und ein Recht auf Wohnung enthalten, ohne damit schon rechtstheoretisch zu scheitern. Gescheitert ist diese Verfassung allerdings am „realen Sozialismus“ insgesamt, dem es, wie wir sehr wohl wissen, auch nicht auf der Grundlage einer solchen totalitären Schein-Verfassung gelungen ist, tatsächlich für Wohlstand und damit auch für eine funktionierende Arbeitsplatz- und Wohnungsversorgung zu sorgen. Andererseits kann man durchaus mit guten Gründen davon sprechen, dass einer sozialistischen Verfassung es jedenfalls theoretisch möglich ist, ein Recht auf Wohnung oder ein Recht auf Arbeit systemgerecht aufzunehmen oder anzuerkennen. Für eine freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassung und ihr System einer sozialen Marktwirtschaft ist dies dagegen nicht möglich. Deshalb ist und war es richtig, dass die Gemeinsame Verfassungskommission sich solchen Forderungen hinsichtlich der Reform des Grundgesetzes im Ergebnis verschlossen hat. Es ist ihr damit gelungen, die soziale Marktwirtschaft ebenso systemgerecht zu erhalten, wie das Grundgesetz vor Utopien, reiner Kosmetik oder dem indirekten Einfallstor für einen Systembruch zu bewahren.

Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass das Grundgesetz keineswegs an einem sozialpolitischen Defizit leidet. Ganz im Gegenteil: Zu den konstitutionellen Fundamentalprinzipien unserer Verfassung gehört bekanntlich das Sozialstaatsprinzip, das gleichrangig neben dem Rechtsstaatsprinzip steht und in gleichrangiger Weise Liberalität und Sozialität verbindet. Dieses Sozialstaatsprinzip stellt die vielleicht weiseste und klügste Bestimmung unserer Verfassung dar; und dies aus einem auf den ersten Blick sehr simpel, vielleicht sogar widersinnig klingenden Grund: Das Sozialstaatsprinzip ist nämlich im Grunde gar nicht definierbar. Wenn man das Bundesverfassungsgericht fragt, was der Sozialstaat des Grundgesetzes bedeutet, so pflegt das Gericht in aller Regel zu sagen, dass der Sozialstaat des Grundgesetzes der Staat der sozialen Sicherheit, der Staat einer gerechten Sozialordnung und der Staat der sozialen Gerechtigkeit ist bzw. dass der Staat zu solchen Zielen und Aufträgen ermächtigt bzw. verpflichtet ist. Indessen, Umschreibungen dieser Art bedeuten nichts anderes, als dass der Sozialstaat eben der Sozialstaat ist. Denn Formeln wie die von der sozialen Sicherheit und von der sozialen Gerechtigkeit umschreiben nichts anderes als eben eine prinzipiell sozialstaatliche Orientierung und Aufgabenstellung allgemein. So hätte man das Sozialstaatsprinzip auch sehr einfacher definieren können und schlicht

davon sprechen können, dass der Sozialstaat der Sozialstaat ist. Wenn der Sozialstaat aber der Sozialstaat ist, dann ist der Sozialstaat offenkundig nicht voll definierbar. Andererseits, hierin liegt ein Stück großer verfassungspolitischer wie verfassungsrechtlicher Weisheit. Dem Sozialstaat geht es um die Sozialität. Sozialität bedeutet genau genommen nichts anderes als Gesellschaftlichkeit. Dies bedeutet wiederum, dass Sozialstaat also offenkundig derjenige Staat ist, der sich um die gesellschaftlichen bzw. – im engeren Sinne des Wortes – die sozialen Probleme, die in unserer Gesellschaft auftreten, zu kümmern hat. Er besitzt in diesem Sinne eine genuin gesellschafts-, wirtschafts- und im engeren Sinne sozialpolitische Grundverantwortung. Sozialität und soziale Probleme stellen sich aber in der Zeit immer wieder neu. Sie stellen sich situationsverhaftet, sie wechseln, sie richten sich nach dem Wandel der Lebensverhältnisse, im Ergebnis nach der Dynamik einer jeden gesellschaftlichen Entwicklung. Dies bedeutet für eine Verfassung, dass sie, will sie nach Möglichkeit auf der Höhe der Zeit sein, will sie die eigene Steuerungsfähigkeit auch in der Zukunft, auch gerade in und gegenüber dem Wandel der Lebensverhältnisse behaupten, offen bleiben muss – offen nämlich gegenüber besagtem Wandel der Lebensverhältnisse und ihrer gesellschaftspolitischen Dynamik. Gerade dies ist der Sinn des Sozialstaatsprinzips. Es versteht sich als ein permanenter Konkretisierungsauftrag, adressiert vor allem an die aktuelle Politikgestaltung durch den Gesetzgeber, und sie empfängt ihre jeweils konkrete Aufgabenorientierung aus der aktuell gegebenen Sozialität, aus den aktuell gegebenen sozialen Problemen, aus der aktuellen gesellschaftlichen Situation. Auf den normativen Verfassungsauftrag, der im Sozialstaatsprinzip enthalten ist, gewendet, bedeutet dies, dass das Sozialstaatsprinzip vor allem vom Gesetzgeber stets aufs Neue die immer wieder adäquate, richtige sozialpolitische Antwort auf die wechselnden gesellschaftlich-sozialen Probleme erwartet und fordert. Nichts anderes ist der Sinn des Sozialstaatsprinzips; und gerade deshalb hat es sich so außerordentlich bewährt.

Dies alles würde sich ändern, wenn man schon auf der Ebene der Verfassung selbst sich von dem verabschieden wollte, was ich auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen das „Prinzip der offenen Sozialität“ nennen will; offen nämlich deshalb, weil das Sozialstaatsprinzip offen den gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrem Wandel gegenübersteht; und offen auch im normativen Sinne deshalb, weil nur über solche Offenheit das Sozialstaatsprinzip und seine Ermächtigungs- wie Auftragsstrukturen gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit immer wieder aufs Neue aktions- und reaktionsfähig bleiben. Wer dies ändern will, etwa durch die Einführung eines Rechts auf Arbeit, eines Rechts auf Wohnung usw., der nimmt naturgemäß aktuelle sozialpolitische Probleme auf und versucht diese schon auf der Ebene der Verfassung einer Lösung zuzuführen. Indessen, das Ziel der Vollbeschäftigung liegt – neben dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht – auch im Sozialstaatsprinzip als eine sehr wichtige sozialpolitische Aufgabenstellung einbeschlossen. Dies geschieht aber, wie auch im gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht gemäß Art. 109 II GG, sehr bewusst in dem weiten, wiederum von der Politik auszugleichenden und zu aktualisierenden Spannungsfeld auch mit anderen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Jede sozialpolitische Verheißung, die aus der Verfassung folgt oder aus ihr gefolgert werden kann, steht naturgemäß unter dem Vorbehalt der Maßgabe – der Maßgabe nämlich dahin gehend, dass das konkrete Ziel tatsächlich einlösbar, tatsächlich realisierbar ist bis hin zur Frage der tatsächlichen Finanzierbarkeit. Auch diesem Grundpostulat einer jeden verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsverantwortung wird das grundgesetzliche Sozialstaatsprinzip mit seiner entsprechenden Offenheit gerecht. Wer – wie es gelegentlich heißt – demgegenüber aber versucht, „das Sozialstaatsprinzip schon auf der Ebene der Verfassung selbst zu präzisieren, zu konkretisieren“ und deshalb auch ein Recht auf Arbeit, ein Recht auf Wohnung usw. versucht, auf der Ebene der Verfassung selbst zu platzieren, der verbraucht genau genommen diese sozialpolitische Offenheit und damit auch Zukunfts-fähigkeit des Sozialstaatsprinzips, wie es im Grundgesetz ganz bewusst so

verfasst und angelegt worden ist. Gehen wir beispielsweise davon aus, dass ein Recht auf Arbeit in die Verfassung aufgenommen wird und wir wieder in die glückliche Lage kommen, von wirklicher Vollbeschäftigung zu sprechen, dann wäre die sozialpolitische Verantwortung der Verfassung genau genommen „erledigt“, weil das entsprechende verfassungspolitische Versprechen „erfüllt“ wäre. Eine erledigte, eine verbrauchte Verfassungsnorm ist im selben Moment aber eine Verfassungsnorm von gestern. Gerade deshalb dürfen sich Verfassungsnormen in aller Regel nie auf ganz bestimmte Situationen, auf ganz bestimmte zeitliche Dimensionen beschränken. Eine Verfassung muss sich stets als eine auch zukunftsähnige und damit zukunftsoffene Ordnung verstehen. Nur dann wird sie ihre grundlegende Steuerungsfähigkeit und damit auch ihre für das Gemeinwesen insgesamt tragende Normativität behaupten können. Hinsichtlich der Sozial- und Gesellschaftspolitik allgemein ist dies dem Grundgesetz über das Prinzip der Sozialstaatlichkeit in fast einzigartiger Weise gelungen. Und auch deshalb sollte man sich davor hüten, im – sicherlich hier und dort auch verständlichen – Eifer oder Übereifer der Sozialpolitik allzu konkrete Forderungen, allzu konkrete Nöte, allzu konkrete Belange einer sozialen Tagespolitik auf die Verfassungsebene selbst und unmittelbar zu übertragen bzw. dort als bestimmte Sozialprogrammatik zu verankern. Dem sozialpolitischen Ziel kommt man damit nicht näher, die Normativität der Verfassung wird aber gefährdet.

Das Grundgesetz hat bewiesen, dass es einen hoch entwickelten sozialen Staat – in den Augen mancher auch schon einen in vielfältiger Weise übersteigerten Wohlfahrtsstaat – zu entwickeln und zu gewährleisten vermag. Hier sollte aber auch die Grenze sein. Auch ein Wohlfahrtsstaat kann im Ergebnis in Verkrustung und in buchstäblicher Überforderung und damit auch in ebenso buchstäblicher Erschöpfung enden. Auch dies ist ein Thema, das wir heute gerade im Zuge der leeren Staatskassen zunehmend bewusster wahrzunehmen bereit sein müssen. Ein „Staat offener Sozialität“ ist auch ein Staat, der alles das schon institutionell widerspiegelt, was heute so gern mit der plastischen Formel vom „notwendigen Umbau des Sozialstaates“ diskutiert wird. In der Tat, unser Sozialstaat in der Form, wie er in unserer heutigen Verfassungswirklichkeit besteht, muss in vielfältiger Hinsicht überprüft werden. Es muss kritisch gefragt werden, ob wirklich alles, was heute im Zeichen des Sozialstaats durch staatliche Aufgabenträger und durch staatliche Transfereinkommen verwaltet und verteilt wird, wirklich Staatsaufgabe im originalen Sinne sein muss oder ob es nicht sehr viel richtiger ist, sich wieder mehr auf das Subsidiaritätsprinzip zu besinnen, in dessen Zeichen wieder mehr bürgerlich-gesellschaftliche Eigenverantwortung und auch mehr private Solidarität geübt werden kann und muss. Dies alles ist sicherlich zunächst nur ein bestimmtes politisches Postulat. Aber auch für ein solches politisches Postulat muss eine Verfassung die nötigen Voraussetzungen, muss sie die nötigen Präparationen schaffen, muss sie mit anderen Worten auch aus sich selbst heraus über das nötige Maß an Offenheit verfügen. In einem System offener Sozialität, wie sie unser Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz präpariert hat – und dies auch mit dem Korrektiv des freiheitlich-liberalen Rechtsstaates, in dem letztendlich auch das Subsidiaritätsprinzip mit angelegt ist –, lässt sich dies alles in durchaus ausbalancierter und effektiver Form realisieren. Auch damit beweist unser Grundgesetz seine Fähigkeit, auch für die Zukunft funktionsgerechte, tragfähige Lösungen zwischen gesellschaftlicher Freiheit und staatlicher Sozialleistung bzw. Soziallenkung zu ermöglichen.

Diese sehr grundlegende gesellschaftsverfassungsrechtliche Orientierung des Grundgesetzes lässt sich auch in anderer Richtung belegen: Ich habe vorhin davon gesprochen, dass das Grundgesetz uns die soziale Marktwirtschaft beschert hat bzw. uns eine Wirtschaftsordnung möglich gemacht hat, die wir die „Soziale Marktwirtschaft“ zu nennen pflegen. Wenn man aber das Bundesverfassungsgericht beispielsweise fragt, ob „die Soziale Marktwirtschaft“ im Grundgesetz enthalten ist, so pflegt das Bundesverfassungsgericht ebenso regelmäßig zu antworten: Nein, die Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes ist neutral oder offen, auch die „Soziale Marktwirtschaft“ im Sinne eines ordnungspolitisch geschlossenen Systems ist im Grundgesetz als

solche nicht garantiert. Diese Sätze, die das Bundesverfassungsgericht bereits sehr häufig ausgesprochen hat, sind absolut zutreffend und im Übrigen auch in besonderer Weise für die weitere Entwicklung richtunggebend.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission stand allerdings auch die Forderung zur Diskussion, die „Soziale Marktwirtschaft“ jetzt auch als verbindliche Wirtschaftsverfassung in das Grundgesetz hineinzuschreiben – etwa mit folgendem Satz: „Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland ist die der ‚Sozialen Marktwirtschaft‘.“ Ich vermag mir gut und gerne vorzustellen, dass eine solche Regelung auf den ersten Blick von vielen als sympathisch empfunden worden wäre. Dennoch muss ich vor einer solchen Bestimmung erneut warnen. Ich hoffe hierbei, dass ich jetzt keinem Nationalökonomen zu nahe trete, wenn ich sage: Selbst die Nationalökonomen haben es im Grunde noch nicht verstanden, die „Soziale Marktwirtschaft“ in einer auch justitiablen Form zu definieren. Wenn aber die „Soziale Marktwirtschaft“ in dieser Form als Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes in unserer Verfassung, also auch normativ, verfestigt wird, ist die Konsequenz die, dass die „Soziale Marktwirtschaft“ dann auch in justitiabler Form definiert werden muss, weil sie dann keine mehr oder weniger offene wirtschaftspolitische Systemvorstellung, sondern weil sie dann zum definitiven und als solcher auch statisch-normativen Rechtsbegriff „erstarkt“ ist. Die Konsequenz dessen bestünde dann darin, dass namentlich die Richter beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe immer wieder aufs Neue zu klären und zu definieren hätten, was denn nun die „Soziale Marktwirtschaft“ in diesem oder jenem Fall bedeutet. Mit anderen Worten: Die „Soziale Marktwirtschaft“ wäre zum nicht nur ordnungspolitischen, sondern auch juristisch zu einem bestimmten statischen System erwachsen und damit zugleich auch erstarrt. Diejenige soziale Marktwirtschaft, wie sie unser Grundgesetz dagegen möglich gemacht hat, ist etwas wesentlich anderes, ist vor allem nichts ordnungspolitisch und damit auch verfassungsrechtlich Geschlossenes. Das Grundgesetz hat sehr bewusst auf eine ausdrückliche Aussage zur Wirtschaftsverfassung verzichtet, um zunächst dem jeweiligen demokratischen Gesetzgeber und seinen wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeitentscheiden grundsätzlichen Raum zu geben. Das Grundgesetz hat des Weiteren sehr bewusst einen weiten Rahmen auch für die Entfaltung wirtschaftlicher Freiheiten wie für die staatliche Wirtschaftspolitik abgesteckt – einen Rahmen, den auf der einen Seite die auch wirtschaftlich relevanten Freiheitsrechte und das liberale Rechtsstaatsprinzip und auf der anderen Seite das Sozialstaatsprinzip im Einzelnen konkretisieren. Bei den wirtschaftlichen Freiheiten geht es ebenso um die Garantie des Privateigentums auch an den Produktionsmitteln wie um die Berufs- und Gewerbefreiheit, die Vertragsfreiheit und die Wettbewerbsfreiheit; und auf der lenkungspolitischen Seite geht es um die staatlichen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Sozialstaatsprinzips. Dies alles umschreibt sehr bewusst einen weiten Rahmen, innerhalb dessen sich – wiederum nach Maßgabe der wechselnden gesellschaftlichen Lebensverhältnisse – Wirtschaft und Wirtschaftspolitik zu entfalten und zu bewahren haben. Dieser offene und bewegliche Rahmen auch der Wirtschaftspolitik muss ebenfalls erhalten werden. Deshalb ist und war es richtig, auch im Rahmen der aktuellen Reformdebatte erneut auf eine ausdrückliche Verfassungsaussage zur Wirtschaftsverfassung zu verzichten.

Lassen Sie mich im letzten Abschnitt nunmehr zu einigen Fragestellungen kommen, in denen tatsächlicher Reformbedarf bestand bzw. besteht – ein Reformbedarf, der auch zu einigen Änderungen im Grundgesetz geführt hat. Eine entscheidende Aufgabe der Gemeinsamen Verfassungskommission bestand schon nach ihrem Auftrag aus dem Einigungsvertrag (Art.5) darin, unsere Bundesstaatlichkeit, unseren Föderalismus reformpolitisch zu überprüfen; und dies vor allem in der Richtung, dass die Zuständigkeiten der Bundesländer vor allem im Bereich der Gesetzgebung wieder gestärkt werden. Hierin lag und liegt ein richtiges und berechtigtes Anliegen. Denn die Bundesländer sind in den zurückliegenden Jahrzehnten gerade im Bereich der Gesetzgebung immer ärmer geworden. Die Gesetzgebung vollzieht sich

immer stärker auf der Ebene des Bundes. Die Länder verfügen nur noch in Randbereichen über substanzelle Legislativbefugnisse; mancher hat im Hinblick auf die Länder schon davon gesprochen, dass sie heute eigentlich schon nichts mehr anderes als eine Art potenziertes Selbstverwaltungskörperschaften darstellen, d.h. Körperschaften, deren Zuständigkeitssubstanz sich im Wesentlichen nur im exekutiven Feld bewegt. Wenn dies aber so ist oder wäre, so sähe sich der grundgesetzliche Föderalismus im Kern getroffen oder bedroht. Denn unser Bundesstaat besteht nicht etwa in einer bloßen Aufteilung von Bundeslegislative einerseits und Länderexekutive andererseits. Nein, die Länder sind auch ihrerseits als „Staaten“ zu verstehen, und dies bedeutet, dass sie auch über substanzelle Gesetzgebungsbeugnisse verfügen müssen. Dies war und ist auch die Grundintention des Grundgesetzes, das in Art. 70 ganz bewusst sogar von einer Regelzuständigkeit der Länder in der Gesetzgebung ausgeht, dem Bund also eine solche Regelzuständigkeit sehr bewusst vorenthalten hat. In der realen politischen Entwicklung stellt sich die Situation aber längst als komplettes Gegenteil dar. Faktisch liegt heute die Regelzuständigkeit in der Gesetzgebung beim Bund, die Länder verfügen nur noch über sehr begrenzte Kompetenzreservate. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, dass der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungs-zuständigkeiten (Art. 74 GG), die ihrerseits das Schwerpunkt aller Kompetenzen umgreifen, in außerordentlich ausholender Manier von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat und damit die Spielräume für landesrechtliche Regelungen immer weiter zurückgedrängt hat. Dies alles ist geschehen, obwohl das Grundgesetz in Art. 72 sogar ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung für die Inanspruchnahme dieser Gesetzge-bungszuständigkeiten durch den Bund vorausgesetzt hat. Indessen, dieser Maßstab eines bundeseinheitlichen Regelungsbedürfnisses steht buchstäblich nur auf dem Papier. Es ist mir und vielen anderen kaum erinnerlich, dass man sich auf der Ebene des Bundesgesetzgebers überhaupt einmal ernsthaft Gedanken darüber gemacht hat, ob für die eine oder andere Regelung tat-sächlich ein solches Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung streitet. Dies alles ist vom Bundesverfassungsgericht noch dadurch unterstützt und gefördert worden, dass das Gericht schon in seiner sehr frühen Rechtsprechung entschieden hat, dass jene Bedürfnis-Klausel nichts anderes als eine Ermessensermächtigung für den Bund darstelle – mit der Konsequenz, dass der Bund dieses „Ermessen“ naturgemäß immer zu seinen eigenen Gunsten ausgeübt oder vorausgesetzt hat. Deshalb ist im Zuge der Verfassungsreform versucht worden, jene Bedürfnis-Klausel tatbestandlich zu schärfen und nun-mehr – auch in justitiabler Form – eine Erforderlichkeits-Kontrolle für Bundesgesetze im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung einzuführen. Ob dies im Ergebnis zu einer Stärkung der Länder im Bereich der Gesetzge-bung führt, wird die Zukunft freilich noch zu erweisen haben.

Ist im Bereich der Gesetzgebungszuständigkeiten damit ein immerhin wichtiger Reformansatz realisiert worden, so ist dies an einer anderen Stelle, die mir genauso wesentlich erscheint, leider nicht gelungen: nämlich im Bereich der Neugliederung der Bundesländer. In seiner ursprünglichen Fas-sung hatte das Grundgesetz im damaligen Art. 29 einen Verfassungsauftrag für eine Neugliederung der Bundesländer in der alten Bundesrepublik vorge-sehen, weil diese Länder – im Zuge der ehemaligen Besatzungszonen – in durchaus vielfältig willkürlicher und unausgewogener Form zugeschnitten worden waren. Später machte sich jedoch Immobilismus breit – mit der Kon-sequenz, dass man die mangelnde Bereitschaft zur Einlösung dieses Verfas-sungsauftrages schlüssig in der Form aufnahm, dass man den ursprünglichen Verfassungsauftrag zur Neugliederung durch eine bloße Verfassungsermächtigung für eine Neugliederung ersetzt; eine Ermächtigung, von der dann – erwartungsgemäß – auch kein Gebrauch gemacht wurde. Im Zusammenhang mit der deutschen Einheit ist das Thema einer Neugliederung der Länder jedoch wieder bewusster geworden. So gab es schon im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag Überlegungen, die Neugliederung der Bundesländer mit zu einem unmittelbaren Gegenstand des Einigungsprozesses zu machen. So hat etwa einer der Väter des Einigungsvertrages, Wolfgang Schäuble, mit

Recht davon gesprochen, dass man die endlich überwundene innerdeutsche Grenze nicht in der Form faktisch fortschreiben sollte, dass man nunmehr unverändert die Bundesländer der alten Bundesrepublik denen in der ehemaligen DDR, also den neuen Bundesländern, gegenüberstellte. Indessen, im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag war das Ziel einer Neugliederung der Länder erneut nicht durchsetzbar. Die beharrenden Kräfte vor allem bei den Ländern selbst waren zu stark. Heute verfügen wir bekanntlich über 16 Bundesländer, die außerordentlich ungleich in ihrer Größe, in ihrer Bevölkerungszahl wie in ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft sind. Dies war schon in der alten Bundesrepublik so, hat dennoch niemals genügend Impulse zu produzieren vermocht, um das Thema einer Neugliederung mit dem Ziel einer ausgewogenen Gesamtstruktur der Länder ins Werk zu setzen.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission gab es Bestrebungen, in denen ich mir mit Ihrem Hamburger Bürgermeister, Herrn Voscherau, sehr einig war, erneut wenigstens den Versuch zu unternehmen, die maßgebende Verfassungsnorm, also Art. 29 GG, wieder zu einem verbindlichen Verfassungsauftrag für eine Neugliederung des Bundesgebietes auszugestalten. Indessen, dies war auch dieses Mal nicht durchsetzbar. Das Einzige, was gelungen ist, war eine relativ geringfügige Verfahrenserleichterung für definitiv beschlossene Neugliederungsmaßnahmen.

Ein weiteres, gerade aus föderalistischer Sicht dringend reformbedürftiges Thema ist das des Länderfinanzausgleichs. Schon in der alten Bundesrepublik ist es, gerade wegen der unterschiedlichen Wirtschafts- und Leistungskraft der einzelnen Bundesländer, so gewesen, dass es im Länderfinanzausgleich eigentlich immer nur zwei Länder gegeben hat, die einzuzahlen hatten (Baden-Württemberg und Hessen, mitunter auch Hamburg), und alle anderen Länder Nehmerländer waren. Dass dies geändert werden muss, dass hier reformiert werden muss, ist deshalb schon in der alten Bundesrepublik unbestreitbares Petitorum gewesen. Bewegt hat sich jedoch niemals etwas. Erneut hätte eine Reformchance im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag bestanden. Denn wenn man die neuen Bundesländer sofort in das Länderfinanzausgleichssystem der alten Bundesländer aufgenommen hätte, so wäre eine grundlegend andere Gestalt des Länderfinanzausgleichs herausgekommen. Dies hätte nicht nur einen großen Solidarbeitrag der westlichen Länder für den Aufbau Ost in den neuen Bundesländern dargestellt, sondern dies hätte vor allem auch bedeutet, dass von den alten Bundesländern nur noch zwei Nehmerländer geblieben wären, nämlich Bremen und das Saarland. Alle anderen Bundesländer wären Geber geworden. Aber dies wollte man offenkundig nicht. Aus diesem Grunde ist auch der Länderfinanzausgleich trotz seiner schon in der alten Bundesrepublik unabweisbar gewordenen Reformbedürftigkeit keiner Änderung oder Reform zugeführt worden. Die Aufnahme der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich hat man vielmehr – mit mancher scheinheiligen Begleitmusik – auf den 01.01.1995 vertagt. In der Gemeinsamen Verfassungskommission haben sich entsprechende Reformüberlegungen ebenfalls als nicht realisierbar erwiesen. Auch hier sind die beharrenden, die allzu statischen, also am Status quo haftenden Kräfte in unserem Lande trotz der Wiedervereinigung und ihrer eigentlich nach wirklicher Reform rufenden Impulse dominierend geblieben. So kann die Prognose leicht gewagt werden, dass eine Neugliederung der Länder, wenn überhaupt, wohl erst dann realisiert werden wird, wenn sich im Zuge der Europäischen Union das „Europa der Regionen“, also die dritte Stufe innerhalb der Europäischen Union, als eine dann auch für uns maßgebende politische Realität herausschält, wenn sich also die 16 Bundesländer, die wir heute haben, auch im Wettbewerb der Europäischen Regionen behaupten müssen. Dann wird vermutlich, sofern dies so kommen sollte, eher Einsicht und damit auch Reformbereitschaft einkehren.

Ich darf zum Schluss kommen. Lassen Sie mich wie folgt zusammenfassen:

Unser Grundgesetz hat sich bewährt. Wir haben allen Grund, dieser Verfassung dankbar zu sein. Wir haben allen Grund, diese Verfassung zu bewah-

ren. Eine Verfassung bedarf natürlich hier und dort immer der Fortschreibung, der Erneuerung und damit auch der Reform. Auch Verfassungsrecht ist natürlich prozesshaft zu sehen, aber in den Grundentscheidungen darf und soll man an dieses Grundgesetz nicht rühren. Denn es hat sich vor allem auch immanent als immer wieder zukunftsfähig erwiesen.

Ich darf den Satz wiederholen: Dieses Grundgesetz ist ein Glücksfall unserer Geschichte. Dieses Grundgesetz hat sich auch in der jüngsten Überprüfungsdiskussion innerhalb der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat als absolut zukunftsfähig erwiesen, als zukunftsfähig also auch für das wiedervereinte Deutschland – ein Land, das in vielfältiger Hinsicht seinen Weg und seine neue Rolle bis hin in internationale Gegebenheiten und Anforderungen hinein erst noch finden muss. Aber auch hierfür schafft das Grundgesetz alle Möglichkeiten, hält es alle nötigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen parat.

Aber mit einer guten geschriebenen Verfassung allein ist es nicht getan. Um deshalb auch dies abschließend zu wiederholen: Jede Verfassung, auch eine so gute wie das Grundgesetz, lebt zunächst und entscheidend aus dem Verfassungskonsens der Bürger, lebt aus dem Verfassungsbewusstsein, also der Bereitschaft, diese Verfassung und ihre Grundwerte zu wahren, zu pflegen und einzuhalten. Und deshalb müssen wir vor allem hier wachsam sein und bleiben. Denn hinsichtlich des Verfassungsbewusstseins gibt es in unserem Lande leider manche, teilweise auch wachsende Defizite.

Vielen Dank

